



Nederlands Meetinstituut

Übersetzung

Nummer **T2290** Ausgabe 4
Projektnummer 215281
Seite 1 von 4

Ausgestellt von NMI Certin B.V.
Hugo de Grootplein 1
3314 EG Dordrecht
Niederlande

Benannte Stelle Nummer 0122

Gemäß die Richtlinie des Rates 90/384/EEC über nichtselbsttätigen Waagen.

Ausgestellt für A&D Instruments Ltd.
24, Blacklands Way
Abingdon Science Park, Abingdon
Oxford OX14 1DY
Großbritannien

Für Eine Klasse **(III)** oder **(III)**, elektronische, Einzel- oder Mehrteilungs-
nichtselbsttätige Waage.
Hersteller : A&D
Typ : FS

Kenndaten $n \leq 3000$ Eichwerte (pro Teilbereich) für eine Klasse **(III)** Waage
 $n \leq 1000$ Eichwerte für eine Klasse **(III)** Waage
höchstens zwei Teilbereichen
 $6 \text{ kg} \leq \text{Max} \leq 150 \text{ kg}$ oder gleichwertig in Englische Pfund

In der Beschreibung Nummer T2290 Ausgabe 4 sind weitere Kenndaten aufgeführt.

Gültig bis 1 September 2013

Beschreibung Das Gerät ist in der Beschreibung Nummer T2290 Ausgabe 4 beschrieben und
und im Dokumentationsordner Nummer T2290-4 dokumentiert, der zu dieser
Dokumentation EG Bauartzulassung gehört.

Bemerkung Diese Ausgabe ersetzt die frühere Versionen außer den Dokumentationsordner.

Delft, 1 September 2003
NMI Certin B.V.

P.P.M. van Enkevort
Manager Zertifikation Delft



1 Generelle Informationen über die nichtselbsttätige Waage

Alle Kenndaten der nichtselbsttätigen Waage, ob erwähnt oder nicht, dürfen nicht der Gesetzgebung widersprechen.

1.1 Wesentliche Teile

Sehe "Block Diagram", Zeichnung Nummer FS001 ausgabe 0;
Die Elektronik;
Der mechanische Teil mit Wägezelle.

EMV Schutz Maßnahmen:

- Die A/D Print ist abgeschirmt;
- Die Leiter von der Hauptleiterprint zu der A/D Print ist abgeschirmt.

1.2 Wesentliche Kenndaten

Versorgungsspannung: 9 V DC oder interne batterien.

1.3 Wesentliche Kennzeichnungen

Die nichtselbsttätige Waage entspricht folgenden Zeichnungen:

- "The type", Zeichnung Nummer "Figure 1, page 11";
- "The KL type", Zeichnung Nummer "Figure 1a, page 12".

Das Typenschild ist gegen Entfernung gesichert mit einer Klebmarke oder kann nur zerstörend entfernt werden. Das Aufschrift "Nicht zulässig in Öffentlichen Verkaufsstellen" muss anwesend sein wenn verlangt durch der Gesetzgebung.

Um die Komponenten zu schützen, die nicht geöffnet oder vom Betreiber verstellt werden dürfen, muss die nichtselbsttätige Waage an den Stellen versiegelt werden wie angezeigt in der Zeichnung "Verifications & Sealing", Zeichnung Nummer "Figure 7" Ausgabe 1, "Page 17".

Für die Sicherungsmarken gilt eine der folgenden Anforderungen:

- Eine Marke des Herstellers, dokumentiert in der Zulassung des Qualitätssystems durch eine Benannte Stelle (Anhang II der Richtlinie 90/384/EWG), oder
- Eine offizielle Marke eines Mitgliedstaates der EWG oder einer anderen Partei der EEA Vereinbarung.

Innerhalb das Gehäuse ist ein Justierschalter, situiert auf die Hauptleiterprint.

1.4 Zusätzliche Teile

Die nichtselbsttätige Waage kann mit Peripheriegeräten ergänzt werden, welche für die im Artikel 1(2)(a) der Richtlinie (90/384/EEC) gelisteten Anwendungen benutzt werden, wenn die Peripheriegeräte von einer Benannten Stelle, der zugelassen Systeme nach Paragraph I des Anhangs II der EG-Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen zu zertifizieren, geprüft wurden auf ihre Tauglichkeit an EG-Bauartzugelassenen nichtselbsttätige Waagen angeschlossen zu werden. Wenn das Abdruck gerät nicht von hersteller A&D ist, muß die "serial data output methode (function F9)" von die nichtselbsttätigen Waage auf "Automatic print mode" sein um kein abdruck zu bekommen wenn nicht stabil oder oberhalb von Max + 9 e.

Die nichtselbsttätige Waage ist mit einer Nivelliereinrichtung und einem Neigungsanzeiger ausgerüstet, es sei denn, die Waage fest eingebaut ist. Der Neigungsanzeiger hat einer Empfindlichkeit von mindestens 2 mm bei einer Schrägstellung von 2/1000.

1.5 Nichtwesentliche Teile

Die nichtselbsttätige Waage kann mit nicht wesentliche Geräten verbunden werden, wie zum Beispiel Barcodeleser, Fußschalter, Zweitanzeigen und Geldladen, vorausgesetzt dass;

- Keine Anzeige von Primärdaten, wie gemeint in Artikel 1(2)(a) der EG-Richtlinie (90/384/EEC), es sei denn die „vorläufigen Bemerkungen“ in Anhang 1 dieser Richtlinie sind erfüllt, erfolgt.
- Keine Veränderung der wesentlichen Kenndaten des Systems erfolgt, die in dieser EG Bauartzulassung gelistet sind.

2 Informationen zu den Hauptbestandteilen der nichtselbsttätigen Waage

2.1 Die Elektronik

2.1.1 Wesentliche Teile

Beschreibung	Zeichnung Nr.	Rev.	Bemerkung
Indicator Pod (Die Speizung Platine PZ2485 gibt es nur bei "B" Modellen	Figure 3	0	Seite 13
Analog board	Page C.2	0	
Main board + Stückliste	Page D.3 und D.4	0 1	
Analog to digitale converter lay out	Page 18/B	0	

2.1.2 Wesentliche Kenndaten

Einrichtungen:

- Feststellen der Stabilität der Gleichgewichtslage;
- Nullanzeige;
- Halbselbsttätige Nullstelleinrichtung;
- Einschaltnullstelleinrichtung;
- Nullnachführeinrichtung;
- Halbselbsttätige subtraktive Tarausgleichseinrichtung;
- Kompensation der Erdbeschleunigung;
- Justiereinrichtung / Einstellmode beim Eichschalter auf dem Hauptleiterprint;
- Handeln nach bedeutender Störung;
- Anzeigekontrolle;
- Ausführung als Grenze Kontrollwaage;
- Schalten von kg zum lb (nur im Ländern wo das benutzen von "lb" erlaubt ist und gemäß die Anforderungen des Landes wo das Instrument benutzt werd);
- Ziel Wiegeeinrichtung (mit prozent Anzeige);
- Vergleichungseinrichtung;
- Ungefähr Anzeigeinrichtung.

2.1.3 Zusätzliche Teile

Die Schnittstellen sind situiert auf die Hauptleiterprint. Die nichtselbsttätige Waage kann mit einem der folgenden rückwirkungsfreien Schnittstellen, welche nicht gesichert brauchen zu sein, ausgestattet werden:

- RS232C.

2.2 Der mechanische Teil mit Wägezelle

2.2.1 Wesentliche Teile

Beschreibung	Zeichnung Nr.	Rev.	Bemerkung
Load pan assembly	Page E.7 and E.8	-	für FS-LC..k Wägezelle
Assembly of FV 30/60/150 basework	FV-BW-01	-	für LC4102 Wägezelle

2.2.2 Wesentliche Kenndaten

$e \geq E_{\max} / 7200$ für Wägezelle typ FS-LC..k.

$e \geq E_{\max} / 3900$ für Wägezelle typ LC4102.

2.2.3 Wesentliche Kennzeichnungen

Sehe Absatz 2.2.1, Wesentliche Teilen.

3 Zulassungsbedingungen

Siehe Absatz 1.3, Wesentliche Kennzeichnungen.

4 Siegel und Eichmarken

Siehe Absatz 1.3, Wesentliche Kennzeichnungen.

5 CE-Zeichen der Konformität und Aufschrift

Die Kennzeichnungen, Örtlichkeiten der Kennzeichnungen und die Aufschriften auf der nichtselbsttätigen Waage erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 des Anhangs IV.